

Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige Bundesrat setzt „Mini-Steueramnestie“ auf 2010 in Kraft

Seit Jahren wurden verschiedene parlamentarische Vorstösse lanciert mit dem Ziel, eine allgemeine Steueramnestie für Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern zu gewähren oder amnestieähnliche Massnahmen durchzuführen. Eine allgemeine Steueramnestie blieb politisch jedoch chancenlos und wurde als genereller Gnadenakt, wie er letztmals 1969 gewährt wurde, nicht weiter diskutiert. Damals verzichtete der Fiskus bei allen Steuerzahlern, welche die Amnestie in Anspruch nahmen, auf die Erhebung von Nachsteuern (d.h. auf für die Vorjahre zu Unrecht nicht veranlagte und somit nicht bezahlte Steuern) und Bussen.

Vor dem Hintergrund, dass eine allgemeine Amnestie als politisch nicht opportun erachtet wurde, arbeitete der Bundesrat eine weniger umfassende Vorlage aus. Diese hatte einerseits eine vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen und andererseits die straflose Selbstanzeige zum Gegenstand. Das entsprechende Bundesgesetz wurde im Frühjahr 2008 von den Eidgenössischen Räten verabschiedet und vom Bundesrat mit Wirkung ab Anfang 2010 in Kraft gesetzt.

Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

Die Erben treten mit dem Tod einer steuerpflichtigen Person in deren Rechte und Pflichten aus dem Steuerrechtsverhältnis ein. Ein im Zeitpunkt des Todes der steuerpflichtigen Person noch hängiges oder noch nicht eröffnetes Nachsteuerverfahren wird gegenüber den Erben fortgesetzt bzw. eingeleitet.

Nach geltendem Recht kann bei einer Steuerhinterziehung des Erblassers die Nachsteuer inkl. Verzugszins für bis zu zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers von den Erben eingefordert werden.

Neu wird die Nachsteuer mitsamt Verzugszins nur noch für die letzten drei vor dem Todesjahr des Erblassers abgelaufenen Steuerperioden nachgefordert. Die Erben müssen aber ihre Mitwirkungspflichten erfüllen (insbesondere bei der Errichtung eines vollständigen und genauen Nachlassinventars) und sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen, um von der zeitlich verkürzten Nachbesteuerung zu profitieren. Zudem werden nur Einkommen und Vermögen verkürzt auf drei Jahre zurück nachbesteuert, von denen die Steuerbehörde bislang keine Kenntnis hatte. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, erfolgt wie bisher eine ordentliche Nachbesteuerung bis auf zehn Jahre zurück, inklusive die Erhebung des entsprechenden Verzugszinses.

Einführung der straflosen Selbstanzeige

Das geltende Recht behandelt diejenigen Steuerpflichtigen milder, die aus eigenem Antrieb gegenüber der Steuerbehörde reinen Tisch machen. Zeigen diese Personen die Steuerhinterziehung an, bevor sie den Behörden bekannt ist, so wird die Nachsteuer samt Verzugszins normal berechnet und eingefordert, die Busse aber auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

Neu im Gesetz aufgenommen wird die straflose Selbstanzeige. Das revidierte Recht sieht vor, dass natürliche und juristische Personen bei der erstmaligen Selbstanzeige einer Hinterziehung komplett straffrei (d.h. ohne eine Busse zahlen zu müssen) ausgehen. Nacherhoben wird einzig die ordentliche Nachsteuer inkl. Verzugszins für zehn Jahre. Eine Strafmilderung ergibt sich wie bisher auch bei wiederholter Selbstanzeige. In diesem Fall wird die Busse von in der Regel hundert Prozent auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

Wie bei der vereinfachten Erbenachbesteuerung wird die Strafflosigkeit bei einer Selbstanzeige allerdings nur dann gewährt, wenn die Hinterziehung der Steuerbehörde noch nicht bekannt ist, die steuerpflichtige Person die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und sie sich überdies ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

Die straflose Selbstanzeige wird ferner auf Teilnehmende einer Steuerhinterziehung (Anstifter, Gehilfen oder Mitwirkende) ausgedehnt. Zeigt ausserdem ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter einer juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (gegen die juristische Person, sämtliche aktuellen und ausgeschiedenen Mitglieder der Organe sowie gegen alle aktuellen und ausgeschiedenen Vertreter). Die Solidarhaftung der Betroffenen entfällt.

Gültigkeit für Bund, Kantone und Gemeinden

Sowohl die zeitlich verkürzte Nachbesteuerung der Erben als auch die straflose Selbstanzeige sind neu im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DGB) und im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) verankert und gelten daher sowohl für die direkte

Bundessteuer als auch die direkten Kantons- und Gemeindesteuern. Alle übrigen, zu Unrecht nicht veranlagten bzw. entrichteten Steuern und Abgaben (vorab Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie AHV-/IV-Abgaben) bleiben hingegen vollumfänglich und mit Verzugszinsen geschuldet. Zu bemerken ist, dass bei Steuern und Abgaben, deren Hinterziehung durch eine Verwaltungsbehörde des Bundes verfolgt wird (im Bereich der Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben ist dies die Eidgenössische Steuerverwaltung, allenfalls die Eidgenössische Zollverwaltung), die erstmalige straflose Selbstanzeige bereits heute im Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vorgesehen ist.

Inkrafttreten und Übergangsrecht

Der Bundesrat hat die massgebenden Änderungen im DBG und StHG auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Mit Bezug auf die Erbenbesteuerung wird die Neuregelung auf Erbgänge angewendet, die ab dem 1. Januar 2010 eröffnet werden, d.h. sofern der Todestag des Erblassers der 1. Januar 2010 oder später ist. Die Regeln über die straflose Selbstanzeige sind ab 1. Januar 2010 auf alle einzuleitenden oder hängigen Fälle anzuwenden.

Über das StHG wird den Kantonen zudem vorgeschrieben, ihre Gesetzgebung ebenfalls auf den 1. Januar 2010 anzupassen; eine Anpassungsfrist ist nicht vorgesehen. Weichen daher ab 2010 kantonale Steuergesetze von den Bestimmungen des StHG ab, werden Letztere direkt Anwendung finden. Dem Vernehmen nach plant z.B. der Kanton Bern, sein Steuergesetz erst auf 2011 einer neuerlichen (Teil-)Revision zu unterziehen. Ungeachtet davon werden die revidierten Bestimmungen betreffend die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen sowie die straflose Selbstanzeige auch ohne formelle Änderung des bernischen Steuergesetzes bereits ab 1. Januar 2010 ebenfalls für die Kantons- und Gemeindesteuern anwendbar.

Fazit

Die per 2010 in Kraft tretende Gesetzesänderung ist nicht dahingehend miss zu verstehen, dass eine allgemeine Steueramnestie eintreten wird. Inhaltlich kann immerhin aber von einer „Mini-Steueramnestie“ gesprochen werden.

Durch eine punktuelle Revision des DBG und des StHG sollen zunächst Erben einen Anreiz erhalten, das vom Erblasser hinterzogene Vermögen und die daraus fliessenden Erträge der Legalität zuzuführen.

Mit der Einführung der straflosen Selbstanzeige wird sodann das Ziel verfolgt, die Steuerehrlichkeit zu fördern und auf diese Weise das Steueraufkommen zu mehren. Oft wird die straflose Selbstanzeige als „individuelle Amnestie“ bezeichnet. Zwischen dieser und einer allgemeinen Steueramnestie besteht aber ein gewichtiger Unterschied. Um in den Genuss einer allgemeinen Steueramnestie zu kommen, müsste die steuerpflichtige Person binnen der im Amnestiegesetz festgesetzten Zeitspanne handeln. Hingegen kann sie den Zeitpunkt der Einreichung der straflosen Selbstanzeige selber bestimmen.

Es bleibt abzuwarten, ob die von Bundesrat und Parlament gesteckten Ziele erreicht werden.

Möchten Sie im Einzelfall eine detailliertere Beurteilung vornehmen lassen, stehen Ihnen unsere Steuerspezialisten

[Ariste Baumberger](#)

[Fredy Brügger](#)

[Mathias Josi](#)

[Thomas Kunz](#)

gerne zur Verfügung.